

liegen sie noch stark und manchmal unmittelbar spontanen Einflüssen und situationsbedingten Anregungen. Sie befinden sich noch in einem Prozeß der Herausbildung und Aneignung sozialer Verhaltensweisen, so daß die Besonderheiten dieser Entwicklungsstufe bei der Beurteilung des Inhalts, Umfangs und Grades der persönlichen Schuld zu berücksichtigen sind.

4. Die Prüfung der Schuldfähigkeit ist Bestandteil der im Jugendstrafrecht besonders gebotenen tatbezogenen Persönlichkeitsanalyse. Dies erfordert die differenzierte Erforschung und Analyse von Tatsachen, wie
 - die Entwicklungsbedingungen, die Lebens- und sozialen Existenzbedingungen des Jugendlichen, vor allem die Stellung und Beziehung des Jugendlichen in der Familie, das hier herrschende geistige, ideologische, moralische Klima und die Erziehungspraktiken sowie die gefühlsmäßigen Bindungen des Jugendlichen zu den Familienmitgliedern. Hierunter fallen auch solche Tatsachen, die Hinweise auf eine frühere Fehlentwicklung enthalten, die vom Jugendlichen möglicherweise mit ihren Folgen noch nicht überwunden sind
 - schulischer und beruflicher Werdegang, insbes. die hierbei erzielten Ergebnisse und die vom Jugendlichen gezeigte Lern- und Arbeitshaltung
 - das Sozialverhalten des Jugendlichen in den wesentlichen Lebensbereichen, also auch in der Freizeit, insbes. die Haltung und das Verhalten des Jugendlichen zur Gesellschaft, zu den Mitmenschen und zu den Gemeinschaften.
5. Ergeben sich aus der Lebensgeschichte, den Entwicklungsbedingungen und aus dem objektiven und subjektiven Tatgeschehen ernsthaftige **Zweifel an der Schuldfähigkeit**, ist zu empfehlen, in einer Konsultation einem Sachverständigen die Tatsachen vorzutragen, die dem ernsthaften Zweifel zugrunde liegen. Sind solche Zweifel durch eine Konsultation nicht auszuschließen, ist eine Begutachtung anzuordnen (§ 74 StPO).
Bei der Gutachtenanforderung ist zu begründen, welche Tatsachen, die das Tatgeschehen oder die Gesamtentwicklung des Jugendlichen charakterisieren, Zweifel an der Schuldfähigkeit aufkommen lassen. Es ist gleichzeitig auch zu fordern, daß der Gutachter Vorschläge oder Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der weiteren erzieherischen Einwirkung unterbreitet.
6. Bei schweren und schwersten vollendeten oder versuchten Verbrechen gegen das Leben, die einem Jugendlichen zur Last gelegt werden, wird es in jedem Falle bereits infolge des Charakters der Tat notwendig sein, die gerade hier notwendige eingehende Persönlichkeitsanalyse auch im Wege und vermittels einer Begutachtung nach § 66 StGB, § 74 StPO zu vertiefen.
7. Wird die Schuldfähigkeit begründet verneint, ist das Verfahren selbst einzustellen und dem für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben (§ 141 Abs. 4, § 148 Abs. 3, § 248 Abs. 2, § 299 Abs. 3 StPO).